

Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zu den Maßnahmen der Feriennaherholung

(in der Fassung vom 01.01.2022)

Die Stadt Rheinbach unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Rheinbach durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Förderabsicht/-gegenstand

1.1-1.3: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen.

Zu diesen Maßnahmen gewährt die Stadt Rheinbach Zuschüsse, die besonders dazu dienen sollen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern.

2. Förderungsgrundsätze

2.1-2.7: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1-3.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1-4.6: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen, ein darauf abgestimmtes Programm haben und einen möglichst gleichbleibenden Personenkreis erfassen.

Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

Eine Maßnahme muss mindestens fünf Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.

Förderungsfähig sind nur Teilnehmer:innen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 16. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in Rheinbach haben.

Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuer:innen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel eine Betreuerin/ein Betreuer für je 10 Teilnehmer:innen angesehen. Gefördert wird jedoch höchstens eine Betreuerin oder ein Betreuer für je angefangene 6 Teilnehmer:innen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1-5.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Je Tag und Teilnehmer:in bzw. Betreuer:in werden den Trägern der freien Jugendhilfe 4,50 EURO gewährt.

Für Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen kann darüber hinaus ein Zuschuss von 40%, höchstens jedoch 1.022,60 EURO, zu den nachgewiesenen Kosten für Bau- und Spielmaterial gewährt werden.

Für behinderte Teilnehmer:innen wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 EURO täglich gezahlt.

Für jede behinderte Teilnehmerin/Teilnehmer wird zusätzlich eine Betreuungsperson in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen.

6 Verfahren

6.1-6.4: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Der Zuschuss der Stadt soll vom Träger mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl, des Programms und der Dauer beantragt werden. Der Träger erhält vor Beginn der Maßnahme einen Bescheid über die Förderungsfähigkeit.

Trägern der freien Jugendhilfe kann auf Antrag ein angemessener Abschlag vor der Durchführung ausgezahlt werden. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises werden der Zuschuss bewilligt, Restmittel ausgezahlt bzw. Überzahlungen zurückgefordert.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Ihm ist eine Erklärung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme, evtl. Abweichungen sowie die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer:innen und Betreuer:innen beizufügen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.